

Steuerberatung zur Nieden GbR



zur Nieden

Dipl.-Betriebswirt
Günter zur Nieden
vereidigter Buchprüfer - Steuerberater

Dipl.-Betriebswirtin
Heike zur Nieden
Steuerberaterin

Schützenstraße 8
58239 Schwerte

Telefon: 02304 - 24140-0
Telefax: 02304 - 24140-40



Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 05/16

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Steuerhinterziehung:
Wann können Erben Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten abziehen?
Volljährige Kinder: Finanzämter steigen erst später in Erwerbstätigkeitsprüfung ein
Investmentfonds:
Bundesregierung bringt Reform der Investmentbesteuerung auf den Weg
2. ... für Unternehmer 3
Mindestbemessungsgrundlage:
Versteuerung bei Leistungen an nahe Angehörige
Abschreibung: Blockheizkraftwerke gelten jetzt als wesentliche Gebäudebestandteile
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Verdeckte Gewinnausschüttung:
Mit oder ohne Schenkungsteuer?
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4
Berufshaftpflicht: Kein Lohn durch eigene Versicherung einer Rechtsanwalts-GmbH
5. ... für Hausbesitzer 4
Einkünftezielungsabsicht:
Verlustabzug bei Ferienhäusern

Wichtige Steuertermine Mai 2016

- 10.05. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 17.05. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.05. bzw. 20.05.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerhinterziehung

Wann können Erben Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten abziehen?

Ein dem Fiskus verschwiegenes Millionenvermögen aus Luxemburg, ein (zunächst) steuerehrlicher Erbe und ein gravierender Rechenfehler des Finanzamts sind der brisante Stoff, mit dem sich der Bundesfinanzhof (BFH) befasst hat. Im Streitfall hatte ein Enkel von seiner Großmutter rund **1,4 Mio. € geerbt**, die auf schwarzen Konten in Luxemburg deponiert waren.

Der Erbe offenbarte sich dem Finanzamt und erklärte die unversteuerten Zinseinkünfte der Großmutter für die Jahre 1993 bis 2002 nach. Bei der Übernahme der **nacherklärten Kapitalerträge** in die geänderten Steuerbescheide ging das Finanzamt aber fälschlicherweise davon aus, dass einige der erklärten Zinseinkünfte als DM-Beträge ausgewiesen waren, obwohl sie schon in einen Euro-Betrag umgerechnet worden waren. Es rechnet die Beträge somit nochmals in Euro um - statt einer rechnerischen Steuerschuld von 370.000 € ergab sich so ein Betrag von nur 150.000 €. Der Erbe erkannte den Fehler, wies das Finanzamt aber nicht darauf hin. In seiner Erbschaftsteuererklärung wollte er dennoch die rechnerisch korrekte Steuerschuld von 370.000 € als Nachlassverbindlichkeit abziehen.

Hinweis: Vom Erblasser herrührende (Steuer-) Schulden können als Nachlassverbindlichkeit vom steuerpflichtigen Erwerb abgezogen werden, so dass für den Erben weniger Erbschaftsteuer anfällt.

Der BFH gestand dem Erben nur einen Abzug der tatsächlich festgesetzten Steuerschuld von 150.000 € zu. Der Abzug als Nachlassverbindlichkeit setze eine **wirtschaftliche Belastung** des Erben voraus, die nur dann vorliege, wenn die Finanzbehörde die hinterzogene Steuer auch tatsächlich festsetze.

Hinweis: Eine wirtschaftliche Belastung in Hinterziehungsfällen nahm der BFH bisher bereits dann an, wenn der Erbe das zuständige Finanzamt zeitnah über die geerbten Schwarzgelder informiert hat. Das Gericht schränkt die Berücksichtigung von Steuerschulden bei durch den Erblasser begangenen Steuerhinterziehungen mit diesem Urteil ein.

Volljährige Kinder

Finanzämter steigen erst später in Erwerbstätigkeitsprüfung ein

Volljährige Kinder können nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums bei den Eltern in der Regel nur noch dann kindergeldrechtlich berücksichtigt werden, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit von mehr als **20 Wochenstunden** nachgehen.

Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter nun angewiesen, in vielen Fällen erst später als bisher in die Erwerbstätigkeitsprüfung einzusteigen. Verschiedene Ausbildungsmaßnahmen müssen nämlich noch zur **erstmaligen Berufsausbildung** bzw. zum **Erststudium** gezählt werden. Nach der neuen Anweisung gilt:

- Eine weiterführende Ausbildung kann neuerdings noch zur Erstausbildung gerechnet werden, wenn das Kind sein angestrebtes Berufsziel erkennbar noch nicht erreicht hat. Diese Zusammenfassung von verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu einer einheitlichen Erstausbildung und der damit einhergehende spätere Einstieg in die Erwerbstätigkeitsprüfung sind allerdings nur möglich, wenn beide Ausbildungsteile in einem engen sachlichen Zusammenhang zueinander stehen (z.B. dieselbe Berufssparte betreffen) und zeitlich eng miteinander verknüpft sind.
- Ein Masterstudium darf neuerdings noch zum Erststudium gerechnet werden, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt ist (konsekutives Masterstudium). Masterstudenten dürfen während eines konsekutiven Studiengangs nun zeitlich unbegrenzt einem Nebenjob (z.B. als studentische Hilfskraft) nachgehen, ohne dass die Eltern ihren Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge verlieren.

Hinweis: Bisher haben die Finanzämter meist schon nach dem Abschluss des ersten Ausbildungsakts den Umfang der Erwerbstätigkeit des Kindes überprüft. Jetzt werden sie vielfach auch weiterführende Ausbildungen noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung anerkennen. Für Eltern bedeutet dies, dass die Erwerbstätigkeit ihres volljährigen Kindes häufig erst nach dem Abschluss des letzten Ausbildungs-

akts überprüft werden darf - und sie somit mitunter länger Kindergeld und Kinderfreibeträge beziehen können.

Investmentfonds

Bundesregierung bringt Reform der Investmentbesteuerung auf den Weg

Am 24.02.2016 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung verabschiedet. Mit dem Gesetz sollen **EU-rechtliche Risiken** ausgeräumt werden, die sich aus den unterschiedlichen Besteuerungsregelungen für in- und ausländische Investmentfonds ergeben. Darüber hinaus sollen einzelne Steuersparmodelle verhindert und administrativer Aufwand abgebaut werden.

Das Besteuerungssystem für Publikumsinvestmentfonds - also Investmentfonds, die jedem Anleger offenstehen - soll so geändert werden, dass bestimmte Erträge (Dividenden, Immobilienerträge) bereits auf der Ebene des Fonds besteuert werden. Alle anderen Ertragsarten (z.B. Zinsen, Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und anderen Wertpapieren, Erträge aus Termingeschäften) sollen auf Fondsebene steuerfrei bleiben. Der Gesetzentwurf sieht **Ausnahmen** von der Besteuerung vor, soweit bestimmte steuerbefreite Anleger (vor allem Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) investiert haben oder die Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden.

Der Anleger hat die Ausschüttungen eines Publikumsinvestmentfonds grundsätzlich in voller Höhe zu versteuern. Die Vorbelastung mit Steuern auf Fondsebene soll beim Anleger mittels einer **Teilfreistellung** kompensiert werden. So sollen bei der Kapitalanlage in Aktienfonds beim Privatanleger pauschaliert 30 % der Erträge steuerfrei sein. Bei Immobilienfonds sollen bei allen Anlegergruppen 60 % (beim Investitionsschwerpunkt in Auslandsimmobilien 80 %) der Einkünfte steuerfrei sein. Die Steuererhebung bei den Anlegern soll wie bisher durch Kapitalertragsteuerabzug erfolgen. Zudem soll die jährliche Steuerbescheinigung nur noch vier Angaben enthalten.

Die Besteuerungsregelungen für Spezialinvestmentfonds sollen weitgehend unverändert bleiben. Außerdem enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Bekämpfung von Steuergestaltungen.

Hinweis: Die Neuregelungen zur Besteuerung von Publikumsinvestmentfonds sollen erstmals ab dem 01.01.2018 anzuwenden sein. Nur die Regelungen zur Missbrauchsbekämpfung sollen bereits rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten.

2. ... für Unternehmer

Mindestbemessungsgrundlage

Versteuerung bei Leistungen an nahe Angehörige

Kein Kaufmann bzw. Unternehmer hat etwas zu verschenken. Von diesem Grundsatz scheint auch das Umsatzsteuerrecht auszugehen: Im Prinzip muss ein Unternehmer den Umsatz nur nach dem Entgelt versteuern, das er von seinem Kunden verlangt. Dabei spielt es keine Rolle, ob er damit seine Kosten deckt.

Beispiel: Ein Unternehmer liefert einem Kunden Ware für 1.000 € zuzüglich 190 € Umsatzsteuer. Tatsächlich hatte er die Ware selbst für 1.200 € zuzüglich 228 € Umsatzsteuer eingekauft. Der Unternehmer erhofft sich, den Kunden durch den günstigen Verkaufspreis langfristig zu binden. Der Verkauf unter dem eigenen Einstandspreis hat hier keine nachteiligen Konsequenzen für den Unternehmer.

Anders ist die Situation aber, wenn der Kunde ein naher Angehöriger ist. Dann ist die Mindestbemessungsgrundlage zu beachten. Der Gesetzgeber geht in diesem Fall davon aus, dass die preisgünstige Veräußerung **aus privaten Gründen** erfolgt. Ist der Kunde zum Beispiel der Sohn des Unternehmers, muss die Umsatzsteuer nach dem Einkaufspreis (1.200 €) gezahlt werden. Statt 190 € sind daher 228 € Umsatzsteuer fällig.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass dies jedoch nur gilt, wenn das niedrigere Entgelt (1.000 € netto) nicht marktüblich ist. Die Umsatzbesteuerung ist immer auf das **marktübliche Entgelt** beschränkt. Sind daher die 1.000 € in der Branche marktüblich, fallen auch nur 190 € Umsatzsteuer an. Beträgt das marktübliche Nettoentgelt 1.110 €, muss der Unternehmer für die Warenlieferung an den Sohn 209 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Abschreibung

Blockheizkraftwerke gelten jetzt als wesentliche Gebäudebestandteile

Blockheizkraftwerke hat die Finanzverwaltung bisher als selbständige bewegliche Wirtschaftsgüter angesehen, so dass sie über einen Zeitraum von zehn Jahren selbständig abgeschrieben werden konnten. Mittlerweile betrachtet die Verwaltung sie als **wesentliche Bestandteile des Gebäudes**, was erhebliche Folgen für die Abschreibung dieser Anlagen hat.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat kürzlich die Konsequenzen des Richtungswechsels zusammengefasst:

- **Herstellung:** Wird ein Blockheizkraftwerk erstmalig errichtet (z.B. in einem Neubau), zählen die Aufwendungen hierfür nun zu den Herstellungskosten des Gebäudes, so dass eine Abschreibung der Baukosten häufig mit nur 2 % pro Jahr (über die Nutzungsdauer des Gebäudes) möglich ist. Eine Abschreibung über zehn Jahre ist fortan ausgeschlossen.
- **Renovierung:** Sofern eine vorhandene Heizungsanlage durch ein neues Blockheizkraftwerk ersetzt wird, können die hierbei entstehenden Kosten nun sofort im Jahr der Zahlung abgezogen werden, da Erhaltungsaufwand vorliegt. Bislang war auch in diesem Fall nur eine 10%ige Abschreibung möglich.

Hinweis: Der Richtungswechsel der Verwaltung erfasst keine Blockheizkraftwerke, die als Betriebsvorrichtungen anzusehen sind (z.B. Anlagen, die ein Energieversorger zur Versorgung eines Fernwärmenetzes betreibt). Diese Anlagen sind weiterhin als selbständige bewegliche Wirtschaftsgüter zu qualifizieren, so dass eine Abschreibung über zehn Jahre erfolgen muss - sowohl im Herstellungs- als auch im Renovierungsfall.

Für Blockheizkraftwerke, die **bis zum 31.12.2015** angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt worden sind, können Anlagenbetreiber ein **Wahlrecht** ausüben: Sie können beantragen, dass die frühere Verwaltungsmeinung weiter angewendet wird, so dass ihre Anlagen auch weiterhin als selbständige bewegliche Wirtschaftsgüter gelten. Anlagenbetreiber müssen dieses Wahlrecht in ihrer Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung 2015 ausüben.

Hinweis: Die Ausübung des Wahlrechts lohnt sich in der Regel bei der erstmaligen Errichtung eines Blockheizkraftwerks, weil die Anlage dann über zehn Jahre anstatt über die längere Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben werden kann.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung

Mit oder ohne Schenkungsteuer?

Stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) eine Schenkung im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes dar, so dass neben der Ertragsteuer auch Schenkungsteuer anfällt? Über diese Frage streiten sich Finanzverwaltung und Rechtsprechung seit Jahrzehnten. Eine gesetzliche Regelung hierzu gibt es nicht. In den letzten Jahren sind zu dieser Frage einige Urteile ergangen, allerdings ohne eindeutige Aussage.

Das einzige Urteil, das der zusätzlichen Schenkungsteuer eine klare Absage erteilt, negiert die Finanzverwaltung aufgrund eines sogenannten **Nichtanwendungserlasses**. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung in einem gleichlautenden Ländere rlass ihre eigene - selbstverständlich profiskalische - Meinung kundgetan.

Mittlerweile gibt es aber weitere anhängige und bereits entschiedene Finanzgerichtsurteile. Daher sah sich die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen genötigt, die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer Kurzinformation um Rücksprache zu bitten. Diese Vorgehensweise lässt erkennen, dass die Finanzverwaltung eine zentrale Abfrage mit dem Zweck der **Evaluierung** solcher Fälle vornehmen möchte. Möglicherweise ist das ein Anzeichen dafür, dass die Finanzverwaltung zu einer finalen Entscheidung gelangen möchte, denn eine solche wird sie nur treffen, sofern sie weiß, um welche Beträge es geht.

Hinweis: Sollten Sie in einer Betriebsprüfung im Hinblick auf eine vGA mit der Frage der Schenkungsteuer konfrontiert sein, werden wir für Sie prüfen, ob es erfolgversprechend ist, Einspruch einzulegen oder gar den Klageweg zu beschreiten.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Berufshaftpflicht

Kein Lohn durch eigene Versicherung einer Rechtsanwalts-GmbH

Arbeitgeber, die die Kosten ihrer angestellten Rechtsanwälte für deren eigene Berufshaftpflichtversicherung übernehmen, wenden ihren Arbeitnehmern einen **lohnsteuerpflichtigen Vorteil** zu. Diese Sichtweise geht darauf zurück, dass angestellte Rechtsanwälte zum Abschluss dieser Versicherung verpflichtet sind.

Die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH führt demgegenüber nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht zu Lohn bei den angestellten Anwälten. Begründung: Die Rechtsanwalts-GmbH als Arbeitgeberin wendet ihren **angestellten Rechtsanwälten** dadurch weder Geld noch einen geldwerten Vorteil in Form des Versicherungsschutzes zu, weil sie eine eigene Verpflichtung erfüllt.

Hinweis: In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen führt auch die Mitversicherung angestellter Klinikärzte in der eigenen Berufshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses nicht zu Arbeitslohn, weil das Krankenhaus insoweit letztlich eine eigene Verpflichtung erfüllt.

5. ... für Hausbesitzer

Einküfteerzielungsabsicht

Verlustabzug bei Ferienhäusern

Haben auch Sie sich schon mit dem Gedanken getragen, für den Urlaub gleich ein ganzes Ferienhaus zu kaufen, anstatt immer nur wochenweise eines zu mieten? Für den Rest der Zeit könnte man durch die Miete die Kosten decken. Vielleicht bleibt ja sogar noch etwas übrig? Achtung: Hier lauert eine **Steuerfalle!**

Diese Erkenntnis lässt sich aus einem Urteil des Finanzgerichts Köln (FG) gewinnen. Im Streitfall hatte ein Ehepaar ein Grundstück erworben und anschließend ein Ferienhaus darauf gebaut, um es zu vermieten. Die Vermietung und die Verwaltung wurden über einen Vermittler organisiert. Der Standardvertrag mit dem Dienstleister schloss allerdings eine **Selbstnutzungsklausel** ein. Die Vermieter des Ferienhauses hatten somit das Recht, das Ferienhaus selbst zu nutzen. Wegen der im Laufe der Jahre angefallenen Verluste verlangte das Finanzamt daraufhin eine Überschussprognose über 30 Jahre.

Diese Prognose war jedoch, so das FG, gar nicht erforderlich. Denn der Standardvertrag wurde nachträglich geändert. Die Selbstnutzungsklausel wurde gestrichen. Da bis zum Zeitpunkt der Streichung keine Selbstnutzung vorlag, konnte das FG folglich von einem „Investor-Ferienhaus“ ausgehen. Für nicht der Selbstnutzung unterliegende Ferienhäuser gilt prinzipiell, dass eine auf Dauer angelegte Vermietung und die Absicht, einen Einnahmenüberschuss zu erzielen, typisierend vermutet werden. Eine **Überschussprognose** ist demnach entbehrlich.

Wichtig dabei ist jedoch, dass die Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit **um weniger als 25 %** unterschreiten. Diese Voraussetzung war im Streitfall erfüllt, teilweise lag die Vermietungszeit sogar über dem Ortsdurchschnitt. Die Verluste wurden daher weiterhin anerkannt.

Hinweis: Anders wäre der Fall zu beurteilen gewesen, wenn die Eigentümer die Selbstnutzung nicht ausgeschlossen hätten - ob sie die Wohnung tatsächlich selbst genutzt haben, würde keine Rolle spielen. Sollten Sie Fragen zur Selbstnutzung einer Ferienwohnung und zu den steuerlichen Auswirkungen haben, sprechen Sie uns gerne darauf an.

Mit freundlichen Grüßen